

# Neue Verzinsungsobergrenze sorgt reihum für harsche Kritik

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV macht sich mit der neuen Definition der Verzinsungsobergrenze für Pensionskassen unbeliebt. Die Branchenverbände bezweifeln die Wirkung der Massnahme.

Susanne Kapfinger

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV hat für einen Aufschrei unter den Verbänden gesorgt. Stein des Anstosses ist die neue Verzinsungsobergrenze für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen. Sie soll die finanzielle Stabilität im System der beruflichen Vorsorge sichern. Das Problem: Einerseits wünschen sich Kundinnen und Kunden von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen eine möglichst hohe Verzinsung der Sparkapitalien. Zwischen den Einrichtungen herrscht deshalb ein Leistungswettbewerb. Andererseits liegt es im Interesse der Versicherten, jenen Leistungswettbewerb einzuschränken, der die Sicherheit von Vorsorgegeldern gefährdet.

## Leistungsverbesserung neu definiert

Der Handlungsspielraum bei der Verzinsung der Vorsorgegelder von Aktivversicherten wird abgesteckt durch den Artikel 46 BVV2. Gemäss Gesetz dürfen Leistungsverbesserungen nur vorgenommen werden, wenn genügend Reserven vorhanden sind. Das ist dann der Fall, wenn die Wertschwankungsreserven mindestens zu 75 Prozent geäuft sind. Wann eine Leistungsverbesserung vorliegt, präzisiert die OAK nun in der

Mitteilung 2/2023 neu: eine Verzinsung, die höher ist als der gewichtete Durchschnitt der technischen Zinssätze aller Vorsorgeeinrichtungen. Vorher lag eine Leistungsverbesserung vor, wenn die Verzinsung höher war als der maximal zugelassene technische Zinssatz gemäss Fachrichtlinie FRP 4.

## Harter Widerstand

«Eine Aktualisierung war unerlässlich», sagt Manfred Hüsler, Direktor der OAK BV. Der Grund: Die alte Regelung entfaltete keine Wirkung mehr. Infolge des starken Anstiegs der Marktzinsen 2022 und des Verlassens des negativen Zinsbereichs hat sich die Obergrenze der Fachrichtlinie FRP 4 stark erhöht. Sie beträgt seit Oktober 3,6 Prozent (für Generationentafeln).

«Auch im Hinblick auf den von der BVG-Kommission vorgeschlagenen BVG-Mindestzinssatz von 1,25 Prozent, erscheint eine Obergrenze von 3,6 Prozent, die noch nicht als Leistungsverbesserung gilt, als zu hoch», erklärt Hüsler. Damit könnten Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen ihre Altersguthaben auch bei einer ungünstigen finanziellen Lage weit über dem BVG-Mindestzinssatz verzinsen, und dies würde nicht als Leistungsverbesserung taxiert.

Die neue Regelung gilt ab 1. Januar 2024. Die Interessengemeinschaft der unabhängigen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen Inter-Pension, der Schweizerische Pensionskassenverband Asip und PK Netz, die BVG-Plattform der Arbeitnehmenden, stellen sich vehement dagegen: «Der Ermessensspielraum des Stiftungsrates wird dadurch massiv eingeschränkt», sagt Nico Fiore, Geschäftsführer Inter-Pension. Sein Verband empfiehlt seinen Mitgliedern, die neue Vorschrift zu ignorieren. Das PK-Netz weist auf formale und inhaltliche Fehler hin und warnt, die Vorschrift könne falsche Anreize schaffen (siehe Interview).

## Keine Auswirkung bei Publica

Die Reaktionen einzelner Einrichtungen sind durchzogen: «Die neue Regelung wirkt sich in naher Zukunft nicht auf unsere Verzinsungsentscheide aus», sagt Beatrice Rychen, Leiterin Unternehmenskommunikation der Pensionskasse des Bundes Publica. Die aktuelle Unterdeckung und die Performance liessen kaum eine Verzinsung über dem BVG-Mindestzinssatz zu. Axa Leben erachten die Verzinsungsgrenze als nicht zielführend: «Die Regelung ist zu restriktiv, insbesondere bei Kassen mit guter Struktur», sagt Mirjam Eberhard, Mediensprecherin bei Axa.

## Langeweile

kennen wir nicht. Denn wir werden nicht müde, unsere Expertise laufend zu verbessern und unser Wissen für Ihr Management der Risiken Tod und Invalidität einzusetzen.

Profitieren auch Sie:  
[pkruock.com/vorteile](https://pkruock.com/vorteile)

pkrück

## «Die Gefahr falscher Anreize besteht hier nicht»

**Susanne Kapfinger: Das PK-Netz, warnt, die neue Vorschrift könne falsche Anreize schaffen, indem es für Kassen nun interessant ist, den technischen Zinssatz zu erhöhen und den Zielwert der Wertschwankungsreserven möglichst tief anzusetzen.**

*Manfred Hüsler:* Diese Gefahr erachten wir als sehr gering, da die Verzinsungsgrenze auf dem Durchschnitt der technischen Zinssätze aller Vorsorgeeinrichtungen beruht. Eine einzelne Vorsorgeeinrichtung beeinflusst den Durchschnittswert nicht. Zudem gibt es fachliche Vorgaben, wie der technische Zinssatz und die Höhe der Wertschwankungsreserven festzulegen sind.

**Die Beaufsichtigten halten die Regulierung für zu restriktiv.**

Im Vergleich zu der bisherigen Regelung ist die neue Definition tatsächlich strenger. Jedoch wurde der Zweck des Artikels 46 BVV 2 nicht mehr erfüllt. Die Definition des Begriffs der Leis-

tungsverbesserung nach Artikel 46 BVV 2 liegt in der Verantwortung der OAK BV. Eine Anpassung war entsprechend unabdingbar.

**Der Verband Inter-Pension empfiehlt seinen Mitgliedern die neue Regelung nicht zu beachten. Alarmiert Sie das?**

Dass ein Verband seine Mitglieder dazu auffordert, Mitteilungen der OAK BV zu ignorieren, ist tatsächlich neu. Ob die Präzisierungen von den Vorsorgeeinrichtungen umgesetzt werden, wird von den regionalen Aufsichtsbehörden überprüft.

**Ein weiterer Vorwurf der Verbände: Sie wurden nicht angehört.**

Bei Weisungen, die in der Regel größere Regulierungsvorhaben darstellen, werden öffentliche Anhörungen durchgeführt. Bei der Erarbeitung von Mitteilungen werden die regionalen Aufsichtsbehörden, Organisationen und Verbände punktuell beigezogen. Dies ist auch hier geschehen.



Manfred Hüsler, Direktor der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge. Bild: OAK BV

## «Es gibt keinen Anlass für eine Verschärfung»

**Susanne Kapfinger: Gibt es den schädlichen Wettbewerb unter Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen?**

*Nico Fiore:* Eine schädliche Form des Wettbewerbs ist mir unter Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nicht bekannt. Im Gegenteil: Die zurzeit bestehende Form des Wettbewerbs regt Innovation an, fördert die Effizienz, senkt die Kosten und verbessert die allgemeine Qualität der Einrichtungen. Folglich sehe ich keinen akuten Handlungsbedarf für eine weitere Regulierung.

**Warum?**

Es gibt keinen Anlass für eine Verschärfung der bisherigen Handhabung. Die Deckungsgrade sind zwar im letzten Jahr gefallen, aber dies ist auf die Anlagemärkte zurückzuführen und nicht auf eine zu ausgiebige Verzinsungspolitik. Massnahmen, welche die Sicherheit des Systems stärken, sind aus meiner Sicht zu begrüßen, dürfen aber den Ermessensspielraum des Stiftungsrates nicht einschränken.

**Was schlagen Sie vor?**

Eine Obergrenze für Verzinsungen – sollte dies das Mittel der Wahl sein – darf nicht zu niedrig angesetzt werden. Weil dies sonst zu Folgeproblemen führt. Zum Beispiel: Ungleichbehandlung von Aktiven und Rentenbezüglern oder mangelnder Inflationsausgleich. Mein Vorschlag wäre, die jetzige Mitteilung zurückzunehmen und eine Anhörung der interessierten Kreise durchzuführen.

**Was bewirkt die neue Verzinsungsobergrenze?**

Das Abstellen auf einen Durchschnitt führt dazu, dass Einrichtungen, die gut aufgestellt sind und sich eine bessere Verzinsung leisten könnten, eingeschränkt werden. Dagegen haben Einrichtungen, die aufgrund ihrer Struktur oder finanziellen Lage auf eine Leistungsverbesserung verzichten sollten, weiterhin ein hohes Potenzial für eine Besserverzinsung. Diese neue Regelung berücksichtigt nicht die individuelle Situation der Einrichtungen, obwohl sie bei der Zinsfestlegung einzubeziehen ist.



Nico Fiore, Geschäftsführer von Inter-Pension. Bild: Inter-Pension